



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rente zur Altersvorsorge: Sofortrente GV 434

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Versicherung wurde durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Ihren Vertrag gelten, soweit die Entscheidung des Familiengerichts nicht etwas anderes bestimmt.

Ihre
Versorgungsausgleichskasse VVaG

Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann wird anstelle der Rente eine Abfindung gezahlt??
- § 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 6 Was gilt, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?
- § 7 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 9 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 10 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 13 Welches Recht findet Anwendung?
- § 14 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen . ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus dem mit dem Rechnungszins angesammelten Beitrag sowie ggf. jährlichen Überschussanteilen, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finan-

ziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Entscheidung des Familiengerichts: Als Entscheidung des Familiengerichts wird die rechtskräftige Entscheidung dieses Gerichts über den Versorgungsausgleich bezeichnet.

Garantierente: Die Garantierente ist die im Versicherungsschein aufgeführte versicherte Rente für den Erlebensfall ohne Überschussbeteiligung.

Maßgebende Tarifregelungen: Für die Berechnung der Leistungen aus den Überschussanteilen gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Leistungskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z.B. Sterbetafeln und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der Berechnung der letzten zusätzlichen Leistung verwendet wurden
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragschluss oder bei der Berechnung der letzten zusätzlichen Leistung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, mit dem das Versicherungsverhältnis begründet wurde. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Versicherte Person: Die versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen worden ist. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Wir zahlen die Garantierente, solange Sie leben. Rentenbeginn ist der Erste des Monats der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Die erste Rentenzahlung erfolgt

unverzüglich nachdem wir Kenntnis von der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts erlangt haben.

(2) Bei Tod wird keine Leistung aus dieser Versicherung fällig. Die Versicherung erlischt.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des HGB ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Die Kapitalanlagen können Rückdeckungsversicherungen bei Lebensversicherungsunternehmen sein.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrück-
erstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Anteil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrück-
erstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rech-

nungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Die Beteiligung unserer Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Wir beteiligen Sie jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Alter der versicherten Person und von der Garantierente ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Wir finanzieren mit den jährlichen Überschussanteilen jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Dabei legen wir die jeweils maßgebenden Tarifregelungen zugrunde. Die beitragsfreie Leistung besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

d) Wir beteiligen Sie gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven. Bei der Deklaration der Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Wann kann anstelle der Rente eine Abfindung gezahlt werden?

(1) Beträgt die Gesamrente unter 200 EUR jährlich, zahlen wir auf Antrag zum Rentenbeginn statt der Rente eine Abfindung in Höhe des Deckungskapitals.

(2) Mit Auszahlung der Abfindung erlischt der Anspruch auf die Rente.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten des Monats, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig wird.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Der Beitrag für Ihre Versicherung ist von dem in der Entscheidung des Familiengerichts verpflichteten Versorgungsträger zu entrichten. Es handelt sich hierbei um einen

Einmalbeitrag in Höhe des vom Familiengericht in der Entscheidung festgelegten Ausgleichswerts.

§ 6 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- eine amtliche Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 7 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 8 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 9 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Ein bei der Versorgungsausgleichskasse bestehendes Anrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar.

§ 11 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung.